



**GEMEINDE GROSS WITTENSEE**  
AMT HÜTTENER BERGE  
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE

## **BEBAUUNGSPLAN NR. 17**

für das Gebiet „nördlich der Straße Lehmberg, östlich  
des Kirchhorster Weges und westlich der Mühlenstraße“

**Zusammenstellung der  
Stellungnahmen aus der  
Frühzeitigen Beteiligung nach  
§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel  
IPP Ingenieurgesellschaft  
Rendsburger Landstraße 196-198  
24113 Kiel

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 6211-46691/2022  
Meine Nachricht vom: /

Fin Kretzschmar  
Fin.Kretzschmar@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1714  
Telefax: +49 431 988-6-141714

07.09.2022

nachrichtlich:

Amtsdirektor  
des Amtes Hüttener Berge  
Mühlenstraße 8  
24361 Groß Wittensee

Mit Kopie für die Gemeinde **Groß Wittensee**

d.d. Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
→ Fachdienst Regionalentwicklung  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)**

**21. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Groß Wittensee**

Mit Schreiben vom 01.07.2022 informieren Sie über die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde

Groß Wittensee. Gegenstand der Planung ist vor allem die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Schule / Sporthalle“ sowie ein allgemeines Wohngebiet. Der Plangeltungsbereich ist ca. 7 ha groß und befindet sich nördlich der Bebauung „Lehmborg“. Konkret soll die Planung ein Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern sowie Geschosswohnungsbauten entwickelt werden. Insgesamt sollen ca. 30 Wohneinheiten gebaut werden. Die in Groß Wittensee bestehende Grundschule kann am bestehenden Standort nicht erweitert werden, sodass an dieser Stelle ein Neubau erfolgen soll. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Die Gemeinde Groß Wittensee verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes über eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 ergänzen die Gemeinden mit einer ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktion die Schwerpunkte für den Wohnungsbau. Sie sind daher nicht an den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen des LEP für die Nichts-Siedlungsschwerpunkte gebunden, ihre Entwicklung soll jedoch nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte gehen (Ziffer 3.2 Abs. 2 LEP 2021).

Bei Wohnungsbauentwicklung hat die Innenentwicklung nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.

In den Planunterlagen sind bereits Aussagen zu den bestehenden Innenentwicklungspotenzialen sowie möglichen Alternativflächen vorhanden. Es wurden im Innenbereich insgesamt 7 umsetzbare Wohneinheiten auf Potenzialflächen identifiziert. Gleichzeitig wurden 23 Wohneinheiten auf Flächen mit Entwicklungshemmnissen festgestellt. Hier sollte die Gemeinde prüfen, inwieweit sie bei der Aktivierung dieser Potenziale unterstützen kann, damit ein weitergehender Anteil von Innenentwicklungspotenzialen zur Bedarfsdeckung genutzt werden kann

Die Alternativenprüfung für die Wohnbaufläche wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl wird darum gebeten, auch die Auswahl des neuen Schulstandortes näher zu begründen und dabei die Gesichtspunkte, die in der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 04.08.2022 aufgeführt sind (u.a. Sicherheit und fußläufige Erreichbarkeiten) zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Groß Wittensee ist Teil der interkommunalen Vereinbarung zur wohnbaulichen Entwicklung in den Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (ohne Borgstedt). Gegenstand der Vereinbarung sind u. a. Strukturziele die die Gemeinden gemeinsam erreichen wollen. Dazu gehören ein vereinbarter Anteil an Wohnungen in Mehrfamilienhäusern oder seniorengerechten Bauformen sowie an bezahlbarem Wohnraum und Aspekte zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Aus den Planunterlagen sollte hervorgehen, wie sich die Planung in diese Vereinbarung einfügt und zur Erreichung der Strukturziele beiträgt.

Aufgrund der o.g. offenen Punkte wird eine abschließende Stellungnahme seitens der Landesplanung zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

In der Begründung wird deutlich, dass sich die Gemeinde mit Alternativflächen auseinandergesetzt hat (Fläche A-D). Es ist jedoch nicht erkenntlich anhand welcher städtebaulichen Kriterien diese Alternativstandorte ausgewählt worden sind. So stellt sich beispielsweise die Frage, warum die Fläche zwischen Mühlenstraße, Wiesenweg und Dorfstraße nicht mit betrachtet worden ist. Es ist derzeit zudem nicht nachvollziehbar worauf basierend der Plangebietszuschnitt erfolgt ist. Es stellt sich daher zum Beispiel die Frage, warum das Plangebiet nicht an die vorhandene Bebauung an der Mühlenstraße anschließt. Die Begründung ist bezüglich dieser Punkte zu überarbeiten.

Da es gemäß der Ausführungen in der Begründung erklärtes Planungsziel der Gemeinde ist, verschiedene Wohnformen in dem Plangebiet realisieren zu wollen, schließe ich mich den Empfehlungen des Kreises Rendsburg- Eckernförde vom 04.08.2022 an und

empfehle die Festsetzungen im Bebauungsplan noch einmal zu prüfen und ggf. anzupassen.

Gez. Kretzschmar

(Fin Kretzschmar)

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB  
Eingereicht von: Privatperson am 04.08.2022

Insbesondere mit Blick auf das separat aufgeführte Verkehrsgutachten erscheint mir die derzeitige Planung und die zu Grunde gelegten Annahmen als nicht realistisch und gemessen an dem zu erwartenden Verkehr sowohl während der Bauphase als auch in der späteren Nutzung als "schöngerechnet". Hier stand meiner Ansicht nach das gewünschte und somit scheinbar realisierbare und tragfähige Ergebnis von vorneherein fest.

1. Hierbei hebe ich insbesondere die einzige Zufahrt über Lehmborg bzw. Lehmborg/ Stichstraße hervor. Wird hier wirklich davon ausgegangen, dass während der Bauzeit ALLE schweren Baumaschinen über diesen Weg ins Baugebiet geschafft werden und sämtliche Gewerke über Jahre NUR einzig diese Zufahrt nutzen sollen? Schäden an den Wegen, aber auch an der Bausubstanz der bestehenden Gebäude werden aufgrund der langen Belastung mit Erschütterungen durch schwere Baufahrzeuge, die nicht anderen Weges herangeschafft werden können, nicht ausgeschlossen sein. Und wie sollen Schwertransporte, Auflieger, etc. problemlos die enge ca. 90 Grad Kurve Lehmborg- Stichstraße am Fließband ggf. mehrfach täglich bewältigen? Von dem gem. Gutachten angeblich beherrschbaren Verkehrsaufkommen zu Stoßzeiten bei ca. 35 Wohneinheiten unterschiedlicher Art nach Abschluss der Baumaßnahmen ganz zu schweigen.

2. Im Zuge der Herausforderung der Schaffung einer oder mehrerer geeigneten und der Lage angemessenen Zufahrten erkenne ich hier auch eine mögliche Gefahr im Zusammenhang mit Rettungs- oder Feuerwehreinsätzen. Was geschieht, wenn die Zufahrtsstraße bei Naturgewalten blockiert ist oder mehrere Fahrzeuge, wie durchaus möglich, die Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge hemmen. Hier ergibt sich aus h.S. ganz klar die Notwendigkeit einer redundanten Zufahrt wie auch in den anderen Neubaugebieten im Ort. Dieses sollte nicht leichtfertig bei Seite geredet oder gerechnet werden. Vielmehr empfiehlt sich hier eine erneute enge Abstimmung mit dem Kreis und anderen Behörden, falls noch nicht in angemessenem, der Komplexität des Vorhabens erforderlichem Maße, erfolgt.

3. Zuletzt im Zusammenhang mit Punkt 1 ist mit Nachdruck anzumerken, dass in der Zufahrtsstraße Lehmborg viele Kinder wohnen und auch an oder auf der Straße spielen, Radfahren, etc.. Besonders für die Dauer der Bautätigkeiten gehe ich hierbei nunmehr von einer erheblichen zusätzlichen Gefährdung der Kinder aus. Diese haben, aufgrund der sichtbaren Verwahrlosung von Spielplätzen im Ort bzw. Umwandlung von ehemaligen Spielplätzen in wertvollen Baugrund wenig Alternativen zum spielen. Schon jetzt werden sie durch die Rücksichtslosigkeit mancher Verkehrsteilnehmer gefährdet bzw. immer wieder ermahnt "wo anders" zu spielen. Dieses ist für mich nicht hinnehmbar und verlangt eine für die Bauzeit und danach tragfähige und attraktive Lösung, gerade mit Focus auf die vielbeschworene Ortsentwicklung und das laufend angeführte von allen Beteiligten gewünschte Ziel "Steigerung der Attraktivität des Standortes Groß Wittensee".

Aus den genannten Gründen bin ich mit dem derzeitigen Stand der Planungen nicht einverstanden und trage diese keinesfalls mit.

Verortung



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB  
Eingereicht von: Privatperson am 04.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie unsere Stellungnahme zum B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Groß Wittensee für den Bereich "nördlich der Straße Lehmborg, östlich Kirchhorster Weges und westlich Mühlenstraße im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom 04.03.2022.

(s. Anlage)

Verortung



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH ([www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de))

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB  
TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Abteilung: 2.6 - Untere Naturschutzbehörde  
Eingereicht am: 04.08.2022

Vorrang als Begründung für den Landschaftsverbrauch hat der neue Schulstandort. Abgestuft dazu die Erschließung von Wohngrundstücken, zumal die Begründung für den Wohnraumbedarf das Volllaufen eines großen Baugebietes ist, das vor nicht allzu langer Zeit ausgewiesen wurde. Aufgrund der Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sollte die Gemeinden angeben, für wen Wohnraum geschaffen werden soll. In den Ferienregionen ist auf dem Immobilienmarkt eine erhöhte Nachfrage von Zweitwohnsitzen festzustellen, ein so entstehender zusätzlicher Landschaftsverbrauch ist kritisch zu bewerten.

Bei rd. 1 ha Maßnahmenfläche wurden Knicks, Wegeverbindungen, Schutzstreifen und Restflächen dargestellt, die aufgrund des schmalen Zuschnitts und isolierten Lage nur eine eingeschränkte Bedeutung für eine ungestörte Entwicklung von Pflanzen und Tieren oder gar eine Aufwertung des Naturhaushalts haben.

Hinsichtlich des Umweltberichts wird auch auf die Stellungnahme zur parallelen 21. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.

Der Knickbestand ist zu entwiden, ein Schutzstreifen ist nicht ausreichend, da der Eingriff durch die gärtnerische Gestaltung der Grundstückseigentümer i. d. R. überwiegt. Knicks im Eigentum der öffentlichen Hand können von der Entwidmung ausgenommen werden. Falls der Knickschutzstreifen allgemein zugänglich ist und regelmäßig gemäht wird, ist er als öffentliche Grünfläche zu widmen.

Es ist der Biotop- und Artenschutz zu bearbeiten.

Vorschlag für gestalterische Festsetzungen (Hinweis):

„Schottergärten - gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zweitens zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen

Verwendung der Flächen entgegenstehen. Folgende Hinweise sind hierbei zu beachten: Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls dann zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt den Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schotterflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt. Die Anlage sog. Schottergärten ist somit regelmäßig unzulässig."

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB  
TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Abteilung: 2.1 - Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr  
Eingereicht am: 04.08.2022

Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.

Dies bezieht sich im vorliegenden Fall vor allem auf die geplante Festsetzung als verkehrsberuhigten Bereich. Ob hier wirklich die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches durch VZ 325.1 oder eventuell auch die Einrichtung einer Tempo 30-Zone durch VZ 274.1 gemeint ist, ist nicht näher ausgeführt.

Festgehalten werden kann jedoch, dass in beiden Fällen die Gemeinde bei Fertigstellung des Gebietes unter Vorlage eines politischen Votums der Gemeinde einen Antrag beider hiesigen Straßenverkehrsbehörde stellen kann. Bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen kann ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden, dies muss allerdings zunächst mit den zu beteiligenden Behörden geprüft werden.

Eine der Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches durch VZ 325.1 ist, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegen muss. Wenn auf der markierten Fläche für den Gemeinbedarf „Schule / Sporthalle“ ein eben solches Gebäude errichtet wird und dieses über die als verkehrsberuhigten Bereich deklarierte Straße zu erreichen sein sollte, kann aufgrund des Ziel- und Quellverkehrs die erforderliche Aufenthaltsfunktion nicht mehr angenommen werden und die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches durch VZ 325.1 für die Straße nicht mehr erfolgen. Gleiches gilt für Durchgangsstraßen, die eventuell gerne als Abkürzung genommen werden.

Möchte man außerdem bestimmte Straßen anderen Straßen unterordnen, sollten die Stichwege wie Grundstückszufahrten ausgestaltet werden (z. B. Ausfahrt eines verkehrsberuhigten Bereichs auf die übergeordnete Straße). Der Bordstein zur bevorrechtigten Straße ist abzusenken und der Gehweg entlang der bevorrechtigten Straße ist durchgängig zu gestalten. Auch der trompetenförmige Ausbau der Einmündungen sollte vermieden werden, es sollte stattdessen eine gerade Form gewählt werden. Nur so ist eine zweifelsfreie Abgrenzung zu einer einmündenden Straße möglich, wo im Regelfall eine „Rechts-vor-Links-Regelung“ greift.

Bezüglich der Erschließung bzw. späteren Anbindung an die B 203 ist der LBV.SH als zuständiger Straßenbaulastträger zu beteiligen.

Die erwähnten Maßnahmen zum Schutz vor Lärm aus der lärmtechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm sind zu treffen.

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB  
TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Abteilung: 2.2 - Wasser Bodenschutz und Abfall  
Eingereicht am: 04.08.2022

Schmutzwasser: keine Bedenken und Anregungen.

Niederschlagswasser:

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.

Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen.

Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im Bebauungsplan festzulegen.

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB  
TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Abteilung: Regionalentwicklung  
Eingereicht am: 04.08.2022

Es wird auf die abgegebene Stellungnahme zur parallelen 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Wittensee verwiesen.

Da dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf keine textlichen Festsetzungen zu entnehmen sind, wird vorsorglich darauf hingewiesen, durch entsprechende Festsetzungen möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen. Insbesondere attraktive und nachgefragte Wohnstandorte können durch einen fehlenden Ausschluss als Zweitwohnsitze die von einer Gemeinde eigentlich favorisierten Dauerwohnnutzungen in Form von Erstwohnsitzen unterlaufen. Zudem wird angeregt, touristisches Wohnen (z. B. Ferienwohnungen) grundsätzlich auszuschließen, um der vorgesehenen Hauptnutzung im Allgemeinen Wohngebiet (WA) Geltung zu verschaffen.

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB  
TöB (Institution): Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Abteilung: Untere Bodenschutzbehörde  
Eingereicht am: 04.08.2022

Die Begründung ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:

Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Altlasten

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 07/2022) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z. B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB  
Eingereicht von: Privatperson am 04.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3.2 BauG gebe ich meine Einwände als Betroffener (Anwohner) wie folgt zu Protokoll und bitte um Berücksichtigung für die finale Gemeinderatsvorlage.

Ich lehne diesen Bebauungsplan/F-Planänderung ab. Begründungen im Folgenden:

Grundsätzlich soll ein Verkehrs-Gutachten Aussagen erstellen, die möglichst realitätsnah und weit in die Zukunft gedacht sind. Davon ist bei diesem Gutachten wenig zu erkennen. Es bezieht sich zum größten Teil auf die große Lösung und die Anbindung an die B 203. Für die jetzt zu entscheidende Variante stellt es die Möglichkeit dar, wenn man nur den KFZ-Verkehr betrachtet mit den bisherigen Annahmen.

Zum Thema Schwerlastverkehr wird nirgends die Feuerwehr oder auch Rettungsfahrzeuge erwähnt werden. Schon jetzt ist der Schwerlastverkehr durch die geringe Straßenbreite eingeschränkt, wodurch

ein parkender LKW einer Sperrung gleich kommt. Der LKW muss dann auf den Gehweg ausweichen, der ja nur einseitig vorhanden ist. Der Fußgänger muss dann auf die Straße ausweichen.

Die Annahme, dass es nur 2-3 Paketlieferanten pro Tag geben soll, kann ich nicht bestätigen. Es kommt täglich die Post, oft mit 2 Fahrzeugen, dann Amazon, DHL, GLS, DPD, Hermes, UPS etc. Dann sind Begegnungen mit normalen PKWs im Eksaler Weg / Mühlenstraße und Kirchhorster Weg und auch Lehmborg oft nicht möglich und es wird auf den Bürgersteig ausgewichen.

In dem Gutachten werden keine Fußgänger und Radfahrer erwähnt. Der größere Teil der Grundschüler bestreitet seinen Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad, was auch aus wissenschaftlicher Sicht unter allen Umständen zu fördern ist.

Die Situation für Fußgänger und Radfahrer fand bisher keine Berücksichtigung. Dies muss besonders in Bezug auf die Grundschule gemacht werden. Die zu berücksichtigten Straßen müssen als Schulweg betrachtet werden.

Für die Sicherheit des Schulwegs zwischen Schule und Elternhaus ist der Schulträger zuständig. In diesem Fall ist dies der Schulverband Groß Wittensee/Holtsee. Er hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Verkehrsraum so gestaltet wird, dass die Kinder keinen Gefahren ausgesetzt werden. Durch die Planung der neuen Schule ist es nötig solche neuen Schulwegpläne zu erstellen, mit den vorhandenen abzugleichen und diese in die Verkehrsplanung mit einfließen zu lassen.

Alle Berechnungen und Annahmen sind veraltet. Fahrzeugbreiten etc. haben seit 2006 deutlich zugenommen. Die Begegnung VW-Bus-Größe Auto und Mittelklasse SUV sind meist nicht möglich. Hier sollte der aktuellen Entwicklung Rechnung getragen werden, besonders in Hinblick auf Fußgänger und Radfahrer.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt, 2006) wird derzeit überarbeitet, da Fußgänger, Radfahrer und auch die Nachhaltigkeit viel zu wenig berücksichtigt werden. Vieles davon kann und sollte mit in die Planung einfließen, um eine zukunftsfähige Verkehrsführung zu ermöglichen.

Zum Thema Verkehrsaufkommen sind folgende Fakten nicht berücksichtigt worden.

Durch die Erweiterung des Amtes Hüttener Berge und Übernahme aller Aufgaben der Verwaltung wird es zu einem deutlichen Anstieg des Publikusverkehrs kommen, sowie mehr Mitarbeiterverkehr nach sich ziehen. Dies betrifft die Mühlenstraße und die Einmündung Eksaler Weg.

Durch die Erweiterung der Kita und die Aufnahme der Waldgruppe wird auch hier mit einer Erhöhung des Verkehrs zurechnen sein. Die Parkplatzsituation war schon kritisch und verschärft sich in Zukunft durch den Wegfall des Parkplatzes, da dort die Baulücke geschlossen wird. Dies betrifft auch die Mühlenstraße, da die Kita direkter Nachbar vom Amt ist.

Der Gästeverkehr durch das Hotel und Gasthof Schützenhof, dessen Zufahrt zum Busparkplatz über die Mühlenstraße und Eksaler Weg führt, sowie der PKW Parkplatz für die Gästehäuser und der Parkplatz im Appelgoorn, dessen Zufahrt auch über Eksaler Weg und die Mühlenstraße geführt wird.

Der Schulbetrieb wird, wie bisher geplant, das Elterntaxi bevorzugen, welches durch eine Einrichtung einer Kiss and Ride Zone besonders gefördert wird. Im Verkehrsgutachten ist eine sehr geringe Mitarbeiterzahl angenommen worden. Hier wurden die Integrationshelfer, Schulsozialarbeiter, Sonderschulpädagogen sowie die Mitarbeiter der betreuten Grundschule vergessen. Da kommen wohl zu den 4-5 Lehrern, der Sekretärin und dem Hausmeister gerne nochmal 5-10 Personen dazu. Der Förderbedarf der Schüler nimmt ständig zu und ist rechtlich geregelt.

Die Breite der Bürgersteige ist nicht erwähnt worden. Diese sind im Eksaler Weg, Mühlenstraße und Kirchhorster Weg komplett nur einseitig vorhanden und nicht breiter als 1,50 Meter, also zu schmal für Begegnungen mit Fahrradfahrern/Fußgängern/Kinderwagen/Rollatoren. Hier muss immer wieder auf die Straße ausgewichen werden, was im vorliegenden Verkehrsgutachten nicht berücksichtigt worden ist. Gehwege sollen grundsätzlich mit dem Regelmaß von 2,50 Meter Breite geplant werden. Die veraltete Vorgabe eines Mindestmaßes von 1,50 Meter existiert schon lange nicht mehr - weder im aktuellen Regelwerk noch in der Straßenverkehrs-Ordnung und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift.

Im Verkehrsgutachten wird der Kirchhorster Weg nur unzureichend beschrieben. Er sollte als Einbahnstraße ausgewiesen werden. Es gibt nur einen Fußweg, deren Breite maximal 1,30 Meter aufweist. Die sehr unübersichtliche Einmündung in die Rendsburger Straße, zumal dort auch ein Fußweg/Radweg ist, wurde schon vor ein paar Jahren als Gefahrenstelle begutachtet. Fazit: die

Straßenführung im Kirchhorster Weg kann nur von der Rendsburger Straße aus fließen. Da auch diese Straße der Schulweg ist, den Kinder zurücklegen, besonders wenn sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule kommen. Hier wird von einem befahrbaren Bürgersteig gesprochen. Hier muss das Hauptaugenmerk auf den Fußgänger/Radfahrer gelegt werden. Die beste Lösung ist den Kirchhorster Weg in eine Spielstraße umzuwandeln. Diese Maßnahme ist auch ohne Schule nötig.

Die gefahrlose Erreichbarkeit der Schule muss oberste Priorität haben. Dies ist bisher nur unter dem Gesichtspunkt des PKW Verkehrs betrachtet worden. Auch hier sollten die Eltern, sowie die Schulleitung mit herangezogen werden, um die bestmögliche Verkehrssituation zu schaffen. Der ADAC und auch ACE sowie viele andere Institutionen haben dafür ausreichend Material zur Gestaltung von Schulwegen veröffentlicht. Ferner ist der Selbstständige und auch Umweltfreundliche Schulweg über alles zu fördern. Die Studien zum Elterntaxi und deren negativen Auswirkungen auf die Kindesentwicklung sind hinreichend bekannt. Diese sollten auf keinen Fall gefördert werden, was in vielen Gemeinden auch schon gemacht wird. Ein Ansatz wäre ein Parkplatz an der Rendsburger Straße, wo die Kinder wenigstens die letzten Meter zu Fuß gehen und somit die Selbstständigkeit und Bewegung gefördert wird. Ferner wird bisher nicht auf Kinder eingegangen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ihren Schulweg bestreiten. Eine Haltestelle ist dicht an der Einmündung des Kirchhorster Weges in die Rendsburger Straße vorhanden. Hier muss zwingend eine Bedarfsampelanlage installiert werden. Dies findet bisher auch keine Erwähnung/Berücksichtigung.

Die alternative Erschließungsvarianten 3 ist lt. Verkehrsgutachten nicht umsetzbar. Diese Argumente sind hinfällig, da gerade für diese Variante eine Änderung des F-Plans und B-Plan aufgestellt wurde, um dort ein Ferienhausgebiet und eine Eventhalle zu erstellen. Hier ist durch die geplante Änderung des F- und B- Plans zu prüfen, ob die Zufahrt als Alternative stattgegeben werden muss und somit Synergieeffekte genutzt werden können. Diese sind auch in Hinblick auf die geplante Eventhalle und die Turnhalle nötig. Hier sollte auf jeden Fall ausgiebig geprüft werden, ob nicht auf eine Halle verzichtet werden kann und somit der Flächenverbrauch und der Ressourcenverbrauch erheblich reduziert werden kann.

Im Bereich Eksaler Weg und Börm besteht eine verengte Stelle (Foto im Anhang) mit einer Breite von ca. 3,20 Meter, die nur schwer einsehbar ist und auch noch aus dem vorhandenen Baugebiet ein Fußweg kommt. Diese ist im Gutachten nicht erwähnt. Hier gibt es erhebliches Konfliktpotential für Fußgänger und Radfahrer, welches schon jetzt besteht und durch das geplante Baugebiet und die Grundschule erheblich gesteigert wird. Auch hier ist nur ein einseitiger Bürgersteig vorhanden. Die Möglichkeit die Stelle zu verbreitern/ das Beet zu entfernen ist keine Lösung, da dann auch der Parkstreifen entfernt werden müsste. Ferner wäre auch hier eine Lösung den Eksaler vom Kirchhorster Weg Richtung Mühlenstraße wenigstens bis zum Lehmborg, besser noch bis zur Mühlenstraße zur Einbahnstraße zu machen. Durch diese Fahrtrichtung wäre dann auch weiterhin der Fußweg, sowie die Parkbuchten auf der rechten Seite.

Weitere Knickentfernungen um die Straßenbreite zu erhöhen dürfen nicht in Betracht gezogen werden. Dadurch dass in letzter Zeit durch diverse Bauaktivitäten mehrere Knicks im Dorf entfernt und außerhalb ersetzt werden sollen, sehe ich weitere Entfernungen von Knicks als besonders kritisch an. Besonders um eine gewachsene Struktur den neuen Gegebenheiten anzupassen darf es keine weiteren Knickzerstörungen geben.

Die Bewertung des Kirchhorster Weges vom Eksaler Weg aus Richtung Parkplatz B 203 sollte auch Berücksichtigung finden, da dieser Weg keinen Fußweg aufweist und auch keine Zone 30 ist. Es soll auf dem Parkplatz evtl. ein Hundeparcour entstehen.

Fußgänger und Radfahrer nutzen die Straße schon sehr häufig. Dafür muss eine Lösung gefunden werden, besonders während der Bauphase als Bauzufahrtsstraße. Sichergestellt muss auch sein, dass der landwirtschaftliche Betrieb nördlich der B 203 sowie Hof Kirchhorst diese Straße weiterhin voll nutzen können. Ferner ist das auch die Zufahrt zu der Historischen Stätte Flachsdatte, dem Hasenbargbunker(Fledermäuse) und Teil der Wanderroute Nr. 10 im Naturpark Hüttener Berge,. Des Weiteren führt noch ein Wanderweg vom Parkplatz bis ans andere Ende des Dorfes. Die Bedenken bezüglich der Baustellenzufahrten kommen aufgrund der Erfahrungen mit der Kitaerweiterung und der Erweiterung des Amtes, wo es keine der Bausituation angepasste Verkehrsführung gibt. Auch das die Mitarbeiter und Handwerker nicht genügend Parkraum haben und dies auch nicht geregelt ist. Auch hier wäre eine Lösung gewesen, den Parkplatz vom Schützenhof am Appelgoorn zu benutzen. Nebenbei gibt es keinen Behindertenparkplatz beim Amt.

Auf dem geplanten Gelände ist ein Mehrgenerationenplatz geplant. Bisher gab es diesen Platz zentral im Dorf, der aber der Amtsverwaltungsweiterung und Kitaerweiterung zum Opfer gefallen ist. Im gleichen Zeitraum sind 2 Spielplätze zu Bauplätzen umgewidmet worden. Es ist auch hier mit einem erhöhten Publikumsverkehr zu rechnen, besonders mit dem Zuwachs an jungen Familien und Kindern. Dies findet im Verkehrsgutachten auch keine Beachtung.

Wie wird bei Schulveranstaltungen mit der Verkehrsbelastung umgegangen? Wo soll dann geparkt werden? Da kommen schnell 50 bis 80 Autos oder mehr zusammen. Genauso wie eventuelle Veranstaltungen auf dem Mehrgenerationenplatz.

Der steigende Individualtourismus im Naturpark Hüttener Berge fördert immer mehr Fahrradfahrer und Wanderer, die in die Hüttener Berge kommen und auch nach Groß Wittensee. Der Kirchhorster Weg ist auch ein ausgewiesener Wanderweg. Dieser muss auch während der Bauphase uneingeschränkt nutzbar bleiben.

Fazit: Das Verkehrsgutachten weist immense Lücken in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten auf, und findet keine Berücksichtigung von Fußgängern und Fahrradfahrern und älteren oder behinderten Menschen. Befahrbare Fußwege, besonders wenn sie nur einseitig vorhanden sind, können und dürfen keine Lösung sein, wenn man über Schulwege entscheidet. Somit muss mindestens ein neues und angepaßtes Verkehrsgutachten erstellt werden sowie die Schulleitung, Schulträger, Elternbeirat, Polizei und Anwohner rechtzeitig mit einbezogen werden um eine akzeptable Lösung zu finden im Interessen Aller. Dies hätte besser im Vorfeld geschehen sollen. Es wurde zu dem Thema etwas in Kiel besprochen, was aber nicht bekannt gegeben wurde.

Größte Konfliktpunkte werden die Einmündung Eksaler Weg in die Mühlenstraße sowie der Kirchhorster Weg sein. Begegnungen Auto /Fahrrad und Fußgänger sind schon jetzt sehr oft kritisch. Es hilft hier auch nicht in der Theorie die Straßen Eksaler Weg und Mühlenstraße als Stadtstraße auszuweisen, besonders wenn die Gegebenheiten vor Ort schon jetzt schwierig sind in Bezug auf schmale Gehwege (einseitig), Verengungen und Straßenbreite. Die Zufahrtsstraßen sind nicht annähernd so gut ausgebaut, wie z.B. die Straßen Lehmborg und Am Mühlenberg. Die Mühlenstraße, Der Eksaler Weg und der Kirchhorster Weg sind aber die Zufahrtsstraßen und als kritisch (Flaschenhals) zu betrachten. Vielleicht hilft es auch, den Verkehr aus Kinderaugen zu betrachten, denn für diese Gruppe wird die Schule gebaut. Durch die Schulstandortverlagerung aus der Dorfmitte und der Hauptstraße (Rendsburger Straße) an den Dorfrand ergeben sich viele neue Problematiken, deren Berücksichtigung bisher wenig statt gefunden haben.

Gut gestaltete Straßen und Plätze dienen nicht nur zu Verkehrszwecken. Sie prägen öffentliche Räume und deren Erleben durch die Menschen, die hier wohnen, arbeiten, unterwegs sind und sich aufhalten. Sie tragen zu einer Identifizierung und positiven Konnotation im Sinne von „meine Straße“ bei. Sie bilden sozialen Raum für Bewegung und Begegnung. Grundbedingung für all dies ist ein „ganzheitlicher“ Entwurf unter Berücksichtigung aller vorhandenen Anforderungen und Ansprüche an den jeweiligen Straßenraum. (Quelle: Deutscher Verkehrssicherheitsrat)

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB  
Eingereicht von: Privatperson am 04.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3.2 BauG gebe ich meine Einwände als Betroffener (Anwohner) wie folgt zu Protokoll und bitte um Berücksichtigung für die finale Gemeinderatsvorlage.

Ich lehne diesen Bebauungsplan/F-plan Änderung in der vorliegenden Fassung ab. Begründungen im Folgenden:

### **Thema Verkehr**

Die Verkehrsführung aktuell ist bereits eine Herausforderung. Die Autos werden immer größer und breiter, sodaß es teilweise nicht möglich ist aneinander vorbei zu fahren. Dazu die immer häufiger im öffentlichen Parkbereich dauerhaft abgestellten Wohnmobile, die eine zusätzliche Belastung für den Verkehr sind, da sie bereits auf die Straße ragen. Das Verkehrsgutachten weist große Lücken auf, da es die bereits bestehenden brisanten Straßenstellen außer Acht lässt. So z.B. die Straßen am Eksaler Weg und Kirchhorster Weg, die mit der Verlegung der Schule an den Rand des Dorfes zu neuen Schulwegen werden. Dort muss es gerade den Schülern, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad ihren

Schulweg bestreiten, möglich sein dies mit größtmöglicher Sicherheit zu tun. Immerhin erledigen noch gute 60-70% der Kinder in der Gemeinde den Schulweg auf diese Art.

Ist der Schulverband Groß Wittensee-Holtsee in der Lage für diese Sicherheit zu sorgen?

Das Verkehrsgutachten ist aktuell nur auf den Autoverkehr ausgerichtet und lässt Fußgänger und Radfahrer außen vor. Dies ist zum einen nicht zeitgemäß in Zeiten der Klimakrise, als auch der tägliche Hol und Bring "service" der Eltern pädagogische Nachteile mit sich bringt. Mittlerweile ist durch zahlreiche Studien nachgewiesen, dass die tägliche Bewältigung des Schulwegs zu Fuß eine Reihe von positiven Effekten auf die kindliche Entwicklung hat. Die geplante Kiss & Ride Zone wird für ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf diesen Straßen führen, und widerspricht damit der Priorität nach einem sicheren Schulweg.

Gibt es für das neue Baugebiet und den Schulneubau ein funktionierendes Verkehrskonzept?

### **Thema Umweltschutz, Klimaschutz und Biodiversität**

Wertvolle Flächen und Biotope entwickeln und schützen muss in der heutigen Zeit die obere Priorität sein.

Bisher verschwinden eher sämtliche innerdörflichen Grünflächen/Spielplätze (Spielplatz Appelgoorn, Spielplatz Am Mühlenberg, große Teile der Schulwiese) und werden als Baugrundstücke verkauft, anstatt aus ihnen Grünflächen zu entwickeln, die der Artenvielfalt nutzen und somit auch dem Menschen gut tun.

Stichwort: Nachbarschaftsgarten, der zum verweilen einlädt und in dem sich Nachbarn mal auf einen Klönschnack treffen. Der geplante Platz der Generationen ist wohl eher eine Randerscheinung und dient wohl eher den Schulkindern als zusätzliche Spielfläche, als dass Dorfbewohner dort Erholung finden.

Das Straßenbegleitgrün ist naturnah anzulegen, als Wildblumensaum und nicht als Rasenfläche. Jeder qm zählt! Statt dessen gibt es hier im Dorf bereits viel zu viel Vollversiegelung. Der Neubau der Grundschule und der Sporthalle muss zwingend naturnah gestaltet sein, damit es auf Natur, Boden und den Menschen keine negativen Auswirkungen gibt.

Es muss Sorge getragen werden, sowohl während der Bauphase, als auch danach, dass keine weiteren Knicks entwidmet werden, oder durch unsachgemäße Beschnitte zu Schaden kommen. Knicks sind in der schleswig-holsteinischen Landschaft besonders geschützt und bieten vielen Tierarten einen Lebensraum. Bereits jetzt gibt es zahlreiche Stellen im Dorf, an denen Knicks verschwunden sind, z.B. in den letzten Baugebieten durch einfache Hecken ersetzt wurden oder unsachgemäß angelegt wurden. Dies muss auf alle Fälle kontrolliert und verhindert werden. Knicks erfüllen hohe ökologische Funktionen und haben für den Menschen eine landschaftsästhetische Wirkung, die unbedingt erhalten werden muss, und an den Stellen an denen sie bereits verschwunden sind, müssen sie wieder angelegt werden. Und zwar innerhalb des Dorfes und nicht an irgendeinem Acker im Nachbardorf als Ausgleich!

Groß Wittensee befindet sich im Naturpark Hüttener Berge und ist damit von hohem Erholungswert für die Menschen. Naturparke sind Modellregionen für eine nachhaltige Entwicklung. Sie stehen für einen nachhaltigen Umgang mit allen Ressourcen, dienen dem Klimaschutz und der Artenvielfalt. (<https://www.naturpark-huettenerberge.de/der-naturpark/was-ist-ein-naturpark/>)

Mit dem geplanten Baugebiet werden weitere 7ha wertvoller Fläche zu großen Teilen bebaut, vollversiegelt und stehen somit der versorgenden, regulierenden und lebensstützenden Funktionen nicht mehr zur Verfügung. Diese Entwicklung ist so nicht akzeptabel.

Die Umwandlung von wertvollen Böden in Siedlungs- und Verkehrsfläche liegt 2018 in Schleswig-Holstein laut Statistikamt Nord bei bei 3,1 ha / Tag und damit deutlich über den sich aus der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebenden 1,3 ha / Tag. Vor allem in ländlichen, häufig stagnierenden oder schrumpfenden Regionen ist der Zuwachs an verbrauchter Fläche besonders hoch. Im bundesdeutschen Vergleich geht Schleswig-Holstein mit schlechtem Beispiel voran. Das Land zwischen den Meeren verliert pro Tag gut 3 ha. Die Flächen werden vor allem durch Siedlungsentwicklung, Gewerbegebiete und Verkehrsinfrastruktur verbraucht. Diese Flächen gehen für Wasserregeneration, Wärmepufferung und CO<sub>2</sub>-Bindung verloren. Es wird wertvoller Boden versiegelt und lebendige Ökosysteme zerstört. Dadurch werden Klima und Natur nachhaltig geschädigt. 2050

sollen netto keine Flächen mehr verbraucht werden. Dafür sind konkrete Schritte vor Ort unabdingbar. (Quelle: Weniger ist mehr, Leitfaden für einen flächensparenden Wohnungsbau in der Kommune)

Wenn überhaupt aktuell ein zusätzliches Baugebiet nötig ist, dann sind die Flächen und die Bebauung nachhaltig und naturnah zu gestalten. Stichwort: Schwammstadt. Anfallendes Regenwasser sollte nicht nur in den Wittensee oder ein Regenrückhaltebecken geleitet werden, sondern sinnvoller genutzt werden. Die Folgen des Klimawandels sind da und auch Deutschland wird in naher Zukunft langsam austrocknen. (<https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/wasserknappheit-deutschland-101.html>)

Die Schule und auch die Turnhalle müssen Gründächer aufweisen und mit alternativen Energieformen betrieben werden. Der Schulhof ist ebenso naturnah zu gestalten. Dies sollte auch für die Häuser im geplanten Neubaugebiet gelten. Schottergärten müssen zwingend verboten werden, wie es die Landesbauordnung bereits in § 8 vorsieht!

Synergieeffekte nutzen wäre ebenfalls eine Maßnahme zu mehr Nachhaltigkeit. In unmittelbarer Nähe ist ein weiteres Baugebiet geplant, welches ein Feriendorf mit Eventhalle ausweisen wird. Damit würde es in direkter Nachbarschaft zwei Hallen geben, die faktisch einem Zweck dienen könnten. Dort wäre eine Kooperation, sollte das Feriendorf in dieser Weise gebaut werden, eine gute Option weniger Baufläche zu verbrauchen. Ebenso könnte die Zufahrt zur geplanten Schule über dieses Feriendorf gehen und würde die ohnehin zu schmalen Straßen Kirchhorster Weg und Eksaler Weg entlasten.

Soziale Dorfentwicklung hat auch die Förderung der Teilhabe aller Generationen zum Ziel. Ist in diesem Baugebiet ein Seniorenwohnheim geplant? Seniorengerechtes Bauen klingt zwar toll, nutzt aber denen nichts, die bereits auf Hilfe angewiesen sind. Dorfentwicklung heißt eben nicht nur ein Neubaugebiet nach dem anderen für junge Familien zu erschließen, sondern für jede Generation Sorge zu tragen.

Groß Wittensee hat trotz der letzten zwei Neubaugebiete nicht an Dorfleben gewonnen, es gibt nicht wirklich so etwas wie einen lebendigen Dorfkern, dies wird auch ein weiteres Baugebiet nicht ändern. Im Gegenteil, denn durch den Amtsneubau und den Kitaneubau ist die Schulwiese, die recht zentral im Dorfkern liegt, fast zur Gänze verschwunden und steht damit nicht mehr für die Bewohner bzw. für die Freizeitgestaltung der Kinder/Jugendlichen zur Verfügung.

Nicht zuletzt die Frage nach der Finanzierung. Die Planung scheint zeitlich sehr ambitioniert zu sein, damit man die wertvollen Förderungen nicht verstreichen lassen muss. Bei der aktuellen, schlechten Entwicklung in der Baubranche, auch durch die Ukraine-Krise, werden Baumaterialien eventuell lange nicht lieferbar sein. Es laufen derzeit bereits zwei Großbaustellen im Dorf, der Amtsneubau und die Kita. In diesem Jahr nun noch den Schulneubau zu beginnen ist für so eine kleine Gemeinde eine stramme Herausforderung. Was passiert, wenn die Gemeinde es zeitlich nicht schafft und die Kosten übernehmen muss? (Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor.)

Ist die Gemeinde Groß Wittensee in der Lage die Baumaßnahme in dieser Zeit umzusetzen und falls nicht die höheren Baukosten zu tragen, ohne dass dies mit einer Abgabenerhöhung für die Bewohner einher geht?

Oder in zehn Jahren sinkt die Schülerzahl wieder, dass ein Betrieb einer solchen Neuanschaffung nicht mehr lohnt? Die Gemeinde hätte gut daran getan, die alte, charmante Schule im Dorfkern frühzeitig am Leben zu erhalten.

Meine Bitte an die Gemeindevertreter ist, die Planung zu überdenken, ob die Gemeinde diese ausufernde Dorfranderweiterung wirklich nötig hat, da die Auswirkungen auf die im Dorf lebenden Menschen, die Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt nachhaltig gestört würden. Da dies auf lange Zeit nicht wieder gut zu machen ist, kann die Entscheidung, das Baugebiet in diesem Umfang auszuweisen, nicht statt gegeben werden.

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB  
TöB (Institution): Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH  
Abteilung: Vertrieb  
Eingereicht am: 26.07.2022

Guten Tag

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen hinsichtlich der geplanten Aufstellung des B-Planes Nr. 17 der Gemeinde Groß Wittensee zu der wir in den geplanten Straßen noch folgende Anmerkungen haben:

Aufgrund des hohen Unfallrisikos bei der Abfallentsorgung bestehen seitens der Berufsgenossenschaft besondere Anforderungen an die von Müllfahrzeugen zu befahrenden Straßen. Eine der weitreichendsten Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften ist ein Rückwärtsfahrverbot für Müllfahrzeuge im Rahmen der Leerungstour. Dieses wirkt sich insbesondere auf die Abfallentsorgung in Sackgassen ohne oder ohne ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit aus, wo die Anlieger gefordert sind, die Mülltonnen am Rand einer für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße bereitzustellen.

Um solche Erschwernisse zu vermeiden, empfehlen wir, neu geplante Straßen möglichst als Durchgangs- oder Ringstraße zu gestalten. Ist dies nicht möglich, sollte am Ende der Straße eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage vorgesehen werden, die von den Müllfahrzeugen ohne zu Rangieren

befahren werden kann. Hier empfiehlt es sich, den Empfehlungen der RAS 06 (Bild 58, 60 und 61) zu folgen

Weitere Anforderungen an Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden sollen.

- ausreichende Tragfähigkeit (bis 30 t)
- ausreichende Straßenbreiten

Straßen mit Begegnungsverkehr mindestens 4,75 m

Straßen ohne Begegnungsverkehr mindestens 3,55 m

- bei Ein- und Ausfahrten und in Kurvenbereichen müssen die Schleppkurven der eingesetzten

Müllfahrzeuge berücksichtigt werden (dieses gilt auch bei Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen)

- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand ist erforderlich (Lichttraumprofil)
- Bodenschwellen müssen so gestaltet werden, dass sie von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können

Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, können wir eine Müllabfuhr im Plangebiet problemlos gewährleisten.

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB  
TöB (Institution): SHNG Netzcenter Fockbek  
Abteilung: Netzcenter Fockbek  
Eingereicht am: 25.07.2022

Guten Tag,

wir haben Ihr Schreiben vom 30.06.2022 zur Kenntnis genommen.

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: [leitungsauskunft@sh-netz.com](mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com).

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.

Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB  
Eingereicht von: Privatperson am 24.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herrn,

ich / wir möchten als Anwohner ( B-Plan Nr. : 11, Eekholl ) zum angrenzen Baugebiet Nr. 17 eine Stellungnahme zum B-Plan NR.17 abgeben.

Grundsätzlich finde ich es immer schade, wenn die Natur durch Baugebiete eingeschränkt wird bzw. Flächen verloren gehen.

Da ich / wir Anwohner angrenzend an das geplante Baugebiet Nr. 17 bin, können wir jedes Jahr beobachten, dass dieses Gebiet von den Zugvögeln ( Grau-,Ringel- u. Schwarzgänsen usw. ) als Rastplatz genutzt wird. D.h. durch diesen B-Plan entfällt dieser Rastplatz. Wir leben auf dem Lande, um Natur zu erfahren.

Mir ist bewusst, dass sich die Gemeinde entwickeln will. Von daher finde ich den aktuell eingereichten Vorentwurf des B-Planes Nr. 17 gut auf Grund:

- der großzügigen Anordnung der Grundstücke ( angrenzend zu den Grundstücken an den Eekholl, B-Plan Nr. 11 ) mit viel geplantem Grün.

- das in dem Bereich ( angrenzend zum Plan Nr. 11 , Eekholl ) nur Einfamilienhäuser vorgesehen sind. Allerdings finde ich die offene Bauweise nicht gut. Ich finde Häuser im Stadtvillen-Stil passen nicht zum Dorfcharakter. Vielleicht kann das im Bereich zum angrenzend B-Plan Nr. 11 noch mal festgelegt werden.

- das darauf geachtet wurde, die Bauhöhen entsprechend ( auf TH = 9m ) zu begrenzen.

- dass ein Naturstreifen von mindestens 5m + Knick vorgesehen ist als natürliche grüne Grenze zum Eekholl. Das dieser als Raum für die Tiere vorgesehen ist. Wie z.B. Fasane, Igel und Singvögel ( z. B. Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Drossel, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Dompfaff, Garten-Grasmücke, Sumpfmehse, Spechte usw. )

Von daher sollte darauf geachtet werden, dass der Vorentwurf Bestand hat und im aktuellen Vorentwurf keine Änderungen, was die Grundstücksanordnung mit den aktuell hinterlegten Maßen und Grünflächen, Naturflächen, vorgenommen werden. Der Entwurf wurde mir /uns als Anwohner des Eekholl von der Gemeinde bereits vorgestellt, abgestimmt und für gut befunden.

Ich möchte keine Baugebiete mit Häusern auf engstem Raum, dicht an dicht. Denn eine enge Besiedlung ist für uns als Mensch nicht zu empfehlen. Auch wir benötigen unseren Freiraum, dafür lebe ich auf dem Lande.

Desweiteren handelt es sich immer noch um ein Dorf. Und dieser Charakter muss erhalten bleiben.

Ich / Wir würde /n mich /uns freuen, wenn ich /wir nach dem Verfahren eine Rückmeldung zum Ergebnis bekommen.

Verortung

Amt Hüttener Berge - B-Plan Nr. 17 Gemeinde Groß Wittensee für den Bereich "nördlich der Straße Lehmborg, östlich des Kirchhorster Weges und westlich der Mühlenstraße" -



Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH ([www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de))

## B-Plan Nr. 17 Gemeinde Groß Wittensee für den Bereich „nördlich der Straße Lehmborg, östlich Kirchhorster Weges und westlich Mühlenstraße

Hier: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung  
Öffentlichkeit - § 3 (1) BauGB

Von: Privatpersonen

Datum: 04.08.2022

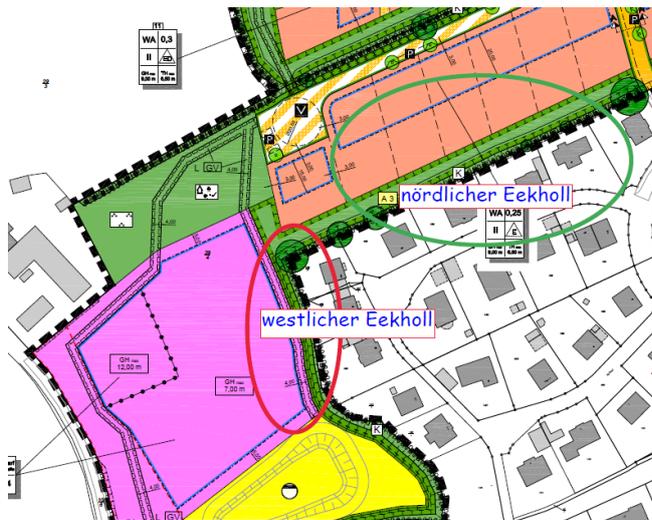


Bild 1

### Wertminderung / Schadensminimierung allgemein

- Eine Schule wird vermutlich grundsätzlich die Attraktivität eines Dorfes und damit die Grundstücks- und Immobilienwerte im Allgemeinen steigern.
- Wie uns Immobilienmakler betätigten gilt das für die direkt an die Schule angrenzende Bebauung dagegen nicht. Im Vergleich dazu, ob an einem Grundstück eine Schule mit Sporthalle oder eine allgemeine Wohnbebauung angrenzt (wir reden nicht von einem unverbauten Blick auf Wiesen!) sinkt der Verkehrswert bei angrenzender Schule deutlich.
- Im Rahmen der B-Planung bitten wir deshalb um Festsetzungen, die zum einen den Schaden, den wir als direkte Anlieger durch Wertminderung unserer Grundstücke haben werden,

minimiert, zum anderen die Planungsabsichten der Gemeinde nicht oder nicht wesentlich einschränken.

### Grünstreifen zwischen Schulgebäude und davon östlicher Bebauung

- Zwischen den nördlichen Anwohnern des Eekholl und der geplanten Wohnbebauung des B-Plan 17 ist ein 11 m breiter Grünstreifen als naturschutzrechtlicher Ausgleich geplant (Bild 1, grün markiert). Das wertet sowohl die dort bestehende Bebauung des nördlichen Eekholl als auch die angrenzenden neu geplanten Grundstücke des B-Plan 17 auf.  
Im Rahmen der Gleichbehandlung und um die oben dargelegte Wertminderung unseres östlich an die Schule angrenzenden Grundstücks (westlicher Eekholl) (Bild1, rot markiert) durch den Schul- und Sporthallenbau zu minimieren, bitten wir, auch zwischen Schulgrundstück und dem östlich anschließenden Bestand (westlicher Eekholl) einen entsprechend breiten Ausgleichstreifen (10 m) festzulegen (Bild1, rot markiert). Ein im B-Plan festgelegter Ausgleichstreifen steigert die Attraktivität unserer Grundstücke im Verkauf und würde die Wertminderung durch die angrenzende Schule abschwächen.

### Abstände

- Der Schulhof ist im städtebaulichen Vorentwurf mit 1700 m<sup>2</sup> auf 120 Schüler bzw. 14 m<sup>2</sup> pro Schüler sehr großzügig bemessen. Selbst bei einer Erweiterung auf 240 Schüler ist der Bemessungsansatz von 7 m<sup>2</sup> pro Schüler hoch. Ein kleinerer Schulhof als im städtebaulichen Vorentwurf dargestellt wäre durchaus zumutbar. Erst recht, weil wir hier im ländlichen Raum leben und die Kinder im Gegensatz zur Stadt die Möglichkeiten haben, sich in ihrer Freizeit ausgiebig in der freien Natur zu bewegen.
- Im Gegenzug könnte das Schulgebäude weiter nach Westen Richtung Kirchhorster Weg verschoben werden und so
  - der oben bereits erwähnte Ausgleichstreifen zwischen Schule und bestehender Bebauung *westlicher Eekholl* (Bild1, rot markiert) angelegt werden;  
→ Damit müsste nicht anderenorts zusätzlich Flächen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich erworben werden → Das spart Kosten.
  - Es würde auch der Flur zwischen Unterrichtsräumen und Sporthalle kürzer ausfallen können. → Das spart Baukosten.
  - Auch die Erschließungswege zwischen Schule und RRB (vermutlich zur Anlieferung von Essen?) wären kürzer. → Das spart ebenfalls Baukosten für die Zuwegung.
- Wir, als östlich an die Schule angrenzende Anwohner (westlicher Eekholl), würden von größeren Abständen zwischen Schulgebäude und unserem Grundstück profitieren. Die Wertminderung, die unser Grundstück durch die geplante Schule und Sporthalle erfährt (s.o.) ließe sich so mindern (Schadensminimierung). Denn je weiter die Bebauungsgrenze von den bestehenden Grundstücken abrückt, um so
  - geringer fällt die Wertminderung der Grundstücke aus,
  - geringer fällt die erdrückende Wirkung des durchgehenden, langen Schulgebäudes auf die angrenzende Bebauung aus. (Das Schulgebäude ist derzeit durchgängig mit einer Länge von 53 m vorgesehen, mit Erweiterung sogar 73 m)
  - geringer fällt auch die Beschattung der nach Westen und somit zur Schule hin ausgerichteten angrenzenden Gebäude aus.  
→ Das spart im Winter Heizkosten.

**Wir bitten um Festsetzung eines 10 m Ausgleichstreifen zwischen Schule und Eekholl. Wir bitten auch um eine entsprechende Verschiebung der Bebauungsgrenze nach Osten. Das schränkt die Gemeinde nicht in der Umsetzung ihrer Planung ein, mindert aber den Schaden, den die östlich der Schule angrenzende Bebauung (westlicher Eekholl) durch die Sondernutzung Schule / Sporthalle erfahren wird.**

#### **Trauf- und Gebäudehöhe; Geschossigkeit**

- Die im Entwurf des B-Plan 17 vorgeschlagenen Festsetzungen entsprechen nicht dem Vorhaben, so wie es uns von der Gemeinde am 15.02.2022 vorgestellt wurde.
- Der vorliegende Entwurf des B-Plans sieht eine Gebäudehöhe von 7 m mit 4 m Abstand zum Knickschutzstreifen bzw. 7 m zum Knickfuss vor. Traufhöhe und Geschossigkeit werden nicht begrenzt.
- Damit wäre auch ein mehrgeschossiger Kastenbau mit 7 m Traufhöhe auf der Baugrenze und damit nur wenige Meter von der bestehenden Bebauung über die Gesamtlänge der Grundstücke möglich.  
Das würde zu einer erdrückenden Wirkung und Beschattung führen, die nicht vertretbar wäre. Diese Festsetzungen würden den Wert der anliegenden Grundstücke noch mal erheblich senken.
- Vorgestellt wurde den Anwohnern dagegen ein eingeschossiger Bau mit einer Traufhöhe von ca. 3 m und einer maximalen Gebäudehöhe von weniger als 5,80 m.

#### **Wir bitten deshalb darum**

- **die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe von 7 m auf unter 6 m zu reduzieren,**
- **die Traufhöhe zumindest an der östlichen Grenze der für den Schulbau vorgesehenen Fläche zu begrenzen und**
- **Eingeschossigkeit festzulegen.**

**Das schränkt die Gemeinde nicht in der Umsetzung ihrer Planung ein, mindert aber den Wertverfall der an die Schule angrenzenden Grundstücke (westlicher Eekholl).**

- Auch die Höhe der Sporthalle wurde uns deutlich niedriger vorgestellt. Im Entwurf des B-Plans werden 12 m benannt. Die Lichte Höhe von Einfeldhallen beträgt nach DIN allerdings nur 5,5 m.

#### **Wir bitten deshalb darum**

- **die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe für die Sporthalle von 12 m auf deutlich unter 9 m zu reduzieren.**

#### **Festsetzung von Bäumen**

- Wir bitten von der Festsetzung großkroniger Bäume zwischen Schule und der Wohnbebauung des westlichen Eekholl zur Vermeidung von Beschattung absehen.

#### **Höhe Bezugspunkt**

- Auch bei der Höhe des Bezugspunktes bitten wir zu beachten, dass die Schule auf einem kupierten Gelände errichtet werden soll, dass deutlich über der Höhe unseres Grundstücks (Eekholl 20) liegt.
- Entsprechend der am 15.02.2022 von der Gemeinde vorgestellten Planung bitten wir darum, die Bezugshöhe nicht über der unseres Gebäudes festzulegen.

### Beleuchtung

- Schlafräume und Garten der östlich an die Schule angrenzenden Anlieger (westlicher Eekholl) sind nach Westen und zur Schule ausgerichtet.
- Wir bitten darauf zu achten, dass durch die Beleuchtung der Schule und des Schulhofs keine Beeinträchtigung und dauerhafte Lichtimmission auf diese Grundstücke einwirkt (keine Dauerbeleuchtung wie bei der Feuerwehr; niedrige Leuchten)

### Sporthallenbetrieb

- Schlafräume und Garten der östlich an die Sporthalle angrenzenden Anlieger sind nach Westen und zur Sporthalle ausgerichtet.
- Damit nach der letzten Sportstunde noch ausreichend Zeit zum Umziehen und Duschen ist, zur Nachtruhe aber kein Betrieb mehr auf dem Sporthallenparkplatz stattfindet, bitten wir, die Nutzungszeit der Halle bis 21 Uhr einzuschränken.

### Gutachten und Begründung

- Sowohl das Verkehrs- als auch das Schallgutachten betrachten nicht den B-Plan 17 sondern eine (wie der Titel des Verkehrsgutachten auch schon sagt) Entwicklungsfläche zwischen vorhandener Bebauung und B 203.  
Aussagen zu den Auswirkungen nur des B-Plan 17 fehlen.  
Insbesondere fehlen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehende Bebauung.
- Zum Verkehrsgutachten:
  - Zu 8.2 Empfehlungen: Die Aussage in Kap. 8.2 Empfehlung des Verkehrsgutachten: *„Die Aufstellung des südlichen Bebauungsplanes mit der Grundschule, der Mehrzweckhalle und einigen Wohnhäusern ist auch ohne die Anbindung an die Bundesstraße B 203 möglich. Die Verkehre können aufgrund der vergleichsweise geringen Menge über das bestehende Streckennetz abgewickelt werden. Dabei sollte eine zusätzliche Belastung des Kirchhorster Weges mit dem Ziel der Vermeidung von Begegnungsfällen reduziert werden. Hierzu können beispielsweise schulinterne Einbahnstraßenregelungen angewendet werden. Mit der Entwicklung des gesamten Wohngebietes sollte die Erschließung an die Bundesstraße allerdings realisiert werden.“*  
ist nicht durch das Verkehrsgutachten nachgewiesen und belegt. Die Aussage ist daher durchaus zu bezweifeln.
  - Zu 3.2. Grundschule: Der hier gewählte Minimalansatz ist unrealistisch. Der MIV-Anteil wird mit nur 5% angesetzt. Selbst der Ansatz von 40% MIV-Anteil im maximalen Ansatz erscheint sehr knapp. (Vor allem angesichts der im VG beschriebenen für Radfahrer und Fußgänger gefährlichen Zuwegungen über Kirchhorster Weg und Eksaler Weg.)  
Auch der Ansatz von 6 bzw. 10 Beschäftigten erscheint bei 120 Schülern sehr knapp. Die Ermittlung der Spitzenstundenbelastung im Zielverkehr mit 10% des Tagesverkehrs ist in jedem Fall falsch. Das würde bedeuten, dass sich der Zielverkehr über durchschnittlich mindestes 10 Stunden verteilt. Tatsächlich sind in den Spitzenstunden zu Schulbeginn (1. Stunde und 2. Stunde) jeweils mindestens rd. 20% des Zielverkehrs zu erwarten. Nach eigener Abschätzung dürfte der Tagesverkehr der Schule sogar noch über dem maximalen Ansatz von 220 Kfz/24h liegen.  
Dabei ist vorgesehene Erweiterung auf 240 Schüler hier noch gar nicht betrachtet.

- Zu 3.2 Turn- und Mehrzweckhalle: Die Herleitung der Werte ist nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus strebt die Gemeinde eine hohe Auslastung der Sporthalle an. Maximal 3 Sportkurse pro Tag und das daraus abgeleitete Verkehrsaufkommen sind damit unrealistisch niedrig.
- Zu Kurzbegründung Kap. 5:
  - In Kapitel 4 Städtebauliches Konzept werden ca. 30 Wohneinheiten als Potential des B-Plan 17 angegeben. Diese Zahl ist in jedem Fall falsch, da der städtebauliche Entwurf (Abb. 10 auf Seite 18 der Begründung) schon insgesamt 35 Grundstücke, davon 6 für Geschosswohnungsbau zeigt. Der B-Plan 11 Wiesengrund lässt 2 Wohneinheiten je Einzelhaus zu. Bei 29 Einzelhäusern je 2 Wohneinheiten und 6 Mehrfamilienhäusern je 4 Wohneinheiten ergeben sich rechnerisch 82 Wohneinheiten. Auch angesichts der steigenden Baupreise und Hypothekenzinsen ist tendenziell von einer stärkeren Verdichtung auszugehen.
  - Zu Kap. 5 Auswirkungen der Planung: Die Kurzbegründung übernimmt im Kapitel *Auswirkung der Planung* unkritisch die nicht belegten Aussagen aus dem Verkehrsgutachten. Eine konkrete Auseinandersetzung mit den verkehrlichen Auswirkungen des B-Plan 17 fehlt.



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
30.06.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2022.07.00284

Durchwahl  
0511-643 3660

Hannover  
28.07.2022

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanungen der Gemeinde Groß Wittensee  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 und der 21. Änderung des Flächennutzungs-  
planes  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1  
BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

## Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an [markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de](mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de).

**Dienstgebäude**  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
**Verkehrsanzbindung**  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

**Telefon**  
0511 643-0  
**Telefax**  
0511 643-2304  
**E-Mail**  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
**Internet**  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

**Steuernummer**  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
**USt. – ID- Nummer:**  
DE 811289769

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

## Verena Lehndorfer

---

**Von:** Info <info@dhsv-swh.de>  
**Gesendet:** Freitag, 22. Juli 2022 09:51  
**An:** Verena Lehndorfer  
**Betreff:** AW: Einladung zur Beteiligung - Groß Wittensee B-Plan 17 und 21.  
Änderung FNP --- WBV Wittensee-Exbek  
**Anlagen:** karte\_85700\_8\_TK325486028\_20210125\_084757.pdf; legende\_85700.pdf

Sehr geehrte Frau Von Den Bulk, sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung. Auf eine zusätzliche Übersendung per Post können Sie zukünftig gerne verzichten.

In den Begründungen zur 21. Änderung des FNP und zum B-Plan 17 schreiben Sie, dass sich Hinweise zur Errichtung der beiden Regenrückhaltebecken noch in der Ausarbeitung befinden. Wir bitten Sie um Abstimmung der geplanten Maßnahmen mit unserem Verband, falls eine Einleitung von aus den Becken überlaufendem Niederschlagswasser in die ca. 130 m westlich des Kirchhorster Weges verlaufende Verbandsrohrleitung I 4 geplant sein sollte.

Anbei erhalten Sie einen entsprechenden Auszug aus dem verbandlichen Anlagenverzeichnis.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Cordelia Triebstein

Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein  
Deutsch-Ordens-Straße 2a  
25551 Hohenlockstedt  
Tel.: (04826) 3767 399 (Zentrale)  
Tel.: (04826) 3768 469 (Durchwahl)  
Fax: (04826) 3768 363  
E-Mail: [triebstein@dhsv-swh.de](mailto:triebstein@dhsv-swh.de)  
Homepage: [www.dhsv-swh.de](http://www.dhsv-swh.de)

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

IPP

z.Hd. Frau V. Lehndorfer  
Rendsburger Landstraße 196 – 198  
24113 Kiel

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 01.07.2022/  
Mein Zeichen: Groß Wittensee-Fplanänd21-Bplan17/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski  
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 13.07.2022

### **Gemeinde Groß Wittensee**

### **Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17**

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Lehndorfer,

die überplante Fläche ist zwar bisher nicht als archäologisches Interessengebiet ausgewiesen, aber in ihr und ihrem Umfeld befinden sich Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dominik Forler (Tel.: 0151-18017052, Email: dominik.forler@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski